



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für Telekom-Dienstleistungen (TV und Radio, Internet, Telefon), die
Kommunikationsnetznutzung und den Anschluss an das Kommuni-
kationsnetz**

der

**Regio Energie Amriswil (REA)
nachfolgend REA genannt**

Kurzform: "AGB Kommunikation"

gültig ab 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	4
	1. Geltungsbereich	4
	2. Inkrafttreten und Änderungen	4
	3. Begriffsbestimmung	4
	4. Vertragsleistungen und Vertragsbestandteile	5
	5. Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses	5
	6. Abgabestelle und Eigentumsgrenze	5
	7. Installation, technische Voraussetzungen	5
	8. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung	6
	9. Rechte und Pflichten des Kunden	6
	10. Übertragung von Rechten und Pflichten	6
	11. Endgerät, Modem	7
	12. Wohnungswechsel	7
	13. Telefonie	7
II	Allgemeine Bestimmungen zu den Dienstleistungen der REA für TV und Radio, Internet und Internettelefonie sowie Telefonie	8
	1. Dienstleistungen der REA	8
	2. Regelmässigkeit der Dienstleistungen	8
	3. Unterbrechungen und Einschränkungen der Leistung	8
	4. Verweigerung und Einstellung der Dienstleistungslieferung	9
	5. Preise	9
	6. Vertragsdauer	9
	7. Übertragbarkeit	10
III	Allgemeine Bestimmungen zur Netznutzung	10
	1. Preise und Leistungen	10
	2. Vertragsdauer	10
	3. Übertragbarkeit	10
IV	Allgemeine Bestimmungen zum Anschluss	10
	1. Leistungen der REA	10
	2. Anschlussbedingungen	11
	3. Übertragbarkeit	11
	4. Entgelt	12
	5. Überbindung des Vertrags	12
V	Allgemeine Schlussbestimmungen	12

1. Zahlungsmodalitäten	12
2. Unwirksamkeit und Rangfolgen	12
3. Ersatzbestimmungen	13
4. Haftung	13
5. Datenschutz und Datenaustausch	13
6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
VI Anhänge	13

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind die Telekom-Dienstleistungen (TV, Radio, Internetzugang, Telefon), sofern von der REA geliefert, (nachfolgend gemeinsam Telekom-Dienstleistungen), die Netznutzung und der Anschluss an das Kommunikationsnetz der Regio Energie Amriswil (nachfolgend REA) zugunsten der Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde).

Diese AGB und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von der REA erlassenen Preisblätter (Anhänge 1) bilden integrierter Bestandteil für das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der REA und den Kunden.

Diese AGB ergänzen die zwischen der REA und dem Kunden abgeschlossenen Einzelverträge betreffend TV und Radio, Internetzugang und Internettelefonie, Kabelnetztelefonie, die Kabelnetznutzung und der Anschluss an das Kabelnetz und bilden integrierter Bestandteil derselben. Anderslautende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der REA ausdrücklich und schriftlich für anwendbar erklärt wurden.

Die Allgemeinen Bestimmungen gemäss Abschnitt I sowie die Allgemeinen Schlussbestimmungen gemäss Abschnitt V gelten für alle Verträge.

2. Inkrafttreten und Änderungen

Diese AGB treten per 1.1.2016 in Kraft und ersetzen das Reglement über die Kabelfernseh-anlage Amriswil vom 1. Februar 1992 sowie die bestehenden Preisblätter, AGB und Individualverträge.

Diese AGB sowie die Konditionen können durch die REA jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der schriftliche Widerspruch des Kunden muss bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung bei der REA eingehen.

Die jeweils aktuellen und gültigen AGB sind bei der REA auf Anfrage erhältlich sowie auf der Homepage www.reamriswil.ch publiziert. Sie werden den Kunden bei Vertragsschluss individuell zugestellt.

3. Begriffsbestimmung

Kunde und damit Vertragspartner der REA ist:

- a) eine natürliche oder juristische Person, welche mit der REA einen Vertrag gemäss diesen AGB abgeschlossen hat;
- b) der Grundeigentümer oder
- c) der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen;
- d) bei nicht erfolgter An- bzw. Abmeldung oder Abreise von Mietern oder Pächtern der Eigentümer der Liegenschaft.

4. Vertragsleistungen und Vertragsbestandteile

Die Rechtsbeziehung zum Kunden ist vertraglicher Natur. Die Leistungen der REA zu Gunsten der Kunden richten sich nach dem/den gültigen Einzelverträgen. Massgebend sind auch die einschlägigen Gesetze, sowie die jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Sämtliche Leistungen, welche der Kunde über das Kommunikationsnetz oder Internet von Dritten in Anspruch nimmt, bilden in keinem Fall Gegenstand dieses Vertrages.

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der REA bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.

5. Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der REA und dem Kunden kommt zustande und beginnt mit dem Vertragsschluss, in jedem Fall jedoch mit der Inanspruchnahme einer Dienstleistung. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Durch die vorübergehende Nichtbenützung des Kommunikationsnetzes oder von Gebrauchsapparaten wird das Bezugsverhältnis nicht unterbrochen. Die REA ist befugt, bei längeren Unterbrüchen in der Nutzung eine erneute Meldung (Legitimation) zu verlangen.

Das Rechtsverhältnis endet am Datum, welches der rechtmässigen Kündigung zugrunde liegt.

6. Abgabestelle und Eigentumsgrnze

Die Abgabestelle der Netznutzung und Dienstleistung ist die Eigentumsgrnze. Das Eigentum der REA am Kabel erstreckt sich bis und mit Signalübergabestelle (SüS) im Gebäude des Kunden. Für die weitere Übertragung der Dienstleistung ist der Kunde bzw. der Hauseigentümer verantwortlich. Zusätzliche Dienstleistungen wie Volls-service werden in einem separaten Vertrag geregelt.

7. Installation, technische Voraussetzungen

Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie Unterhalt der Installationen innerhalb der Gebäude sind Sache des Kunden. Die Ausführung hat den "Richtlinien für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtetzen" des Verbandes für Kabelkommunikation (suissedigital) und anderen anwendbaren Normen zu entsprechen.

Unterhalt und Versicherung sowie die Kosten allfälliger Erweiterungen und Abänderungen der kundeneigenen Installationen gehen zu Lasten des betreffenden Eigentümers.

Die REA entscheidet nach ihrem Ermessen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und sie kann die Anmeldung eines Kunden wegen einer fehlenden Voraussetzung aber auch ohne Grund ablehnen, womit die Anmeldung gegenstandslos wird. Ebenso wird die Anmeldung des Kunden gegenstandslos, wenn der betreffende Hauseigentümer die Errichtung und den Betrieb der für die Dienstleistungen notwendigen Anlagen ablehnt.

Der Betrieb der angeschlossenen Geräte und benutzten Programme fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Ist eine Störung auf Mängel oder Handhabungsfehler der dem Kunden oder Hauseigentümer gehörenden Ausrüstungen zurückzuführen, trägt der Kunde die Kosten für das Eingrenzen bzw. das Beheben der Störung.

Haben Störungen von Hausverteilungsanlagen Auswirkungen auf andere Dienste, hat die REA das Recht, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

8. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die REA ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

9. Rechte und Pflichten des Kunden

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, darf nur der Kunde selbst die Dienstleistungen und das Netz der REA nutzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Benutzeridentifikation, das Passwort und PIN-Codes für Dritte nicht bekannt werden und Informationen darüber nicht zugänglich sind. Das zur Verfügungstellen der Dienstleistungen oder des Netzes der REA an Dritte ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Texte und Bilder, welche die Normen des schweizerischen Strafrechtes inkl. des Jugendschutzes oder harter Pornografie verletzen.

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Benützung und Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen der REA zu jeder Zeit sämtliche gesetzliche Bestimmungen insbesondere die Vorschriften des Datenschutzes, Fernmeldewesens, Urheberrechts, Strafrechts etc. einzuhalten. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Instruktionen der REA bezüglich Anschluss und Anwendung von Hard- und Software, die für die Nutzung der Dienstleistungen eingesetzt werden, zu befolgen und ist für die Kompatibilität der von ihm eingesetzten Hard- und Software verantwortlich.

Stellt der Kunde eine Schwachstelle oder Lücke in der Datensicherheit fest und könnte sich so Zugang zu fremden Daten verschaffen, hat er dies unverzüglich der REA zu melden. Nicht gemeldetes Eindringen in fremde Datenbanken oder Missbrauch von fremden Daten werden rechtlich geahndet.

Der Kunde ist verpflichtet, der REA umgehend jegliche Mängel im Leistungsangebot der REA oder eine rechtswidrige Verwendung dieser Dienstleistungen durch Drittpersonen (Hacker etc.) zu melden.

Der Schutz der eigenen Daten obliegt dem Kunden. Die REA kann dafür keine Verantwortung übernehmen.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

Eine Übertragung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten durch den Kunden ist für die REA nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der REA bindend.

11. Endgerät, Modem

Die REA stellt das passende Internetmodem für ihre eigenen Produkte (z. B. GPON) zur Verfügung. Die Miete des Modems mit dem entsprechenden Produkt wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Bei Störungen ist die REA zu benachrichtigen. Sie ist für den schnellstmöglichen Ersatz bzw. Reparatur eines defekten Modems besorgt. Der Ersatz des Modems erfolgt nach den Garantiebestimmungen des Herstellers. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Anrechnung von Abonnementsgebühren wegen Ausfalls eines Modems besteht nicht.

Der Kunde ist für den vertragsgemässen Gebrauch des Endgeräts verantwortlich. Der Anschluss an einen anderen als den vertraglich bezeichneten Anschluss oder Schnittstelle (interface) ist untersagt. Jede andere in diesem Vertrag nicht erwähnte Verwendung des Modems ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.

Kommt das Modem durch Diebstahl abhanden, so hat der Kunde die Pflicht, den Diebstahl unverzüglich der REA zu melden. Die Kosten wegen Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. des betreffenden Anschlusses, die bis zur Sperrung anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

12. Wohnungswechsel

Der Kunde hat der REA einen Wohnungswechsel 30 Tage vor dem Umzug mitzuteilen.

13. Telefonie

13.1 Mehrwertnummern

Der Kunde ist sich bewusst, dass Mehrwertnummern (09...) grundsätzlich gesperrt sind. Wünscht der Kunde ausnahmsweise die Möglichkeit, Mehrwertnummern anzuwählen, so hat er dies explizit und schriftlich mitzuteilen.

13.2 Nummernportierung

Der Kunde kann bei der Anmeldung bestimmen, ob er seine Telefonnummer portieren möchte. Die REA kann die Möglichkeit der Nummernportierung nicht in allen Fällen garantieren. Sollte die Nummerportierung nicht möglich sein, so ist dies für den Kunden kein Kündigungsgrund.

13.3 Verbindungsnachweis

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er auf einen detaillierten Verbindungsnachweis mit den jeweils aufgelaufenen Kosten ausschliesslich über das Internet zugreifen kann. Auf der Rechnung sind nur die monatlichen Totalkosten aufgeführt. Die REA trifft keine weitere Nachweispflicht.

13.4 Standorterkennung

Der Kunde ist verpflichtet, seine exakte Adresse (Standort) zu nennen, um die Standorterkennung bei der Anwahl von Notfallnummern sicherzustellen. Ändert der Kunde seine Adresse, so hat er dies der REA vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Standorterkennung bei der Anwahl von Notfallnummern einzig bei seiner vorgenannten Stammdresse möglich ist. Wählt sich der Kunde von einem anderen Standort in eine Notfallnummer ein, so wird die Standorterkennung nicht gewährleistet.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN DIENSTLEISTUNGEN DER REA FÜR TV UND RADIO, INTERNET UND INTERNETTELEFONIE SOWIE TELEFONIE

1. Dienstleistungen der REA

Die REA liefert dem Kunden Signale (Fernsehen/Radio), verschafft Zugang zum Internet inkl. Internettelefonie sowie Kabelnetztelefonie über das eigene Kommunikationsnetz im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Signale, Daten und Sprechfunktionen. Die REA übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Daten und Dienstleistungen. Es ist auch Sache des Kunden, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen zu treffen.

2. Regelmässigkeit der Dienstleistungen

Die REA liefert die Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ununterbrochen.

3. Unterbrechungen und Einschränkungen der Leistung

3.1 Unmöglichkeit der Lieferung

Die REA kann die Leistungslieferung bzw. Verfügbarkeit des Netzes oder von Anlagen (Datenspeicher, Router, etc.) einschränken oder ganz einstellen

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zustände, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdbeben;
- d) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, technische Störungen, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;

- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die REA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Unterbrechungen oder Einschränkungen berechtigen den Kunden nicht zur Reduktion von Entgelten.

4. Verweigerung und Einstellung der Dienstleistungslieferung

Die REA verweigert die Dienstleistungen nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige,

- a) wenn Gebrauchsapparate nicht den Vorschriften und Richtlinien bzw. den mit der REA getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
- b) Gebrauchsapparate im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Kunden oder die Anlagen der REA störend beeinflussen;
- c) wenn der Kunde die von ihm bezogene Dienstleistungen nicht vergütet;
- d) bei widerrechtlichem Bezug der Dienstleistungen;
- e) wenn der Kunde der REA oder ihren Beauftragten den Zutritt zu Räumlichkeiten, in denen sich Abgabestellen der Dienstleistungen befinden verunmöglicht;
- f) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen inkl. diesen AGB verstösst.

Die Unterbrechung der Dienstleistungen befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der REA und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die Wiederaufnahme der Dienstleistungen erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

5. Preise

Die REA gibt die Preise für ihre Dienstleistungen jeweils periodisch zum Voraus bekannt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich als Beilage zur Rechnung, und die Preisanpassungen werden auf der Website www.reamriswil.ch publiziert.

6. Vertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer wird der Vertrag jeweils automatisch um einen weiteren Monat verlängert, falls nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Vertrages kündigt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei der Kündigung werden dem Kunden die gesamten Monatsgebühren belastet. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen.

7. Übertragbarkeit

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der REA, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

III ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR NETZNUTZUNG

1. Preise und Leistungen

Die Preise für die Netznutzung sind Entgelt für die Bereitstellung des funktionstüchtigen Kommunikationsnetzes. Die Netznutzung enthält keine Dienstleistungen im Sinne von Ziffer II.

Die REA gibt die Preise für die Netznutzung jeweils periodisch zum Voraus bekannt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich und die Preisanpassungen werden auf der Homepage www.reamriswil.ch publiziert.

Die Entgelte sind geschuldet, solange keine Plombierung des Anschlusses erfolgt ist.

2. Vertragsdauer

Der zwischen dem Kunden und der REA rechtswirksam abgeschlossene Netznutzungsvertrag besteht für die ganze Dauer, während welcher der Kunde einen gültigen und umsetzbaren Dienstleistungsvertrag mit der REA oder einem Dritten hat. Die REA ist nicht verpflichtet, die Netznutzungsmöglichkeit für bestimmte Dritte sicherzustellen. Sie kann diesbezüglich Auflagen anordnen oder Bedingungen stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, mindestens zehn Arbeitstage vor dem Ende eines mit einem Dritten abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages schriftlich das genaue Datum der Vertragsbeendigung bzw. den Beginn des Vertrages mit dem neuen von der REA zugelassenen Dienstleistungslieferanten bekanntzugeben. Das Netznutzungsentgelt ist in jedem Falle an die REA direkt zu entrichten.

3. Übertragbarkeit

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der REA, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM ANSCHLUSS

1. Leistungen der REA

Die REA schliesst die Anlage des Kunden an ihr Telekommunikationsnetz an.

Die Realisierung des Anschlusses und die Möglichkeit der Netznutzung verpflichtet die REA nicht zur Erbringung von Signalen, Daten oder Sprechfunktionen. Diese Leistungen sind vertraglich gesondert zu regeln.

Die REA trifft keine generelle Anschlusspflicht. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Groberschliessung, die ebenfalls im freien Ermessen der REA liegt.

2. Anschlussbedingungen

2.1 Ort des Anschlusses

Die REA legt den Ort der Verbindung mit dem bestehenden Telekom Netz im Interesse der Kostenoptimierung für das gesamte Telekom Netz fest.

2.2 Bauliche Ausführung

Die REA legt die Leitungsführung und den Standort der Signalübergabestelle im Gebäude des Kunden fest. Dabei nimmt sie, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Bei einem Glasfaseranschluss erfolgt pro Objekt in der Liegenschaft ein Anschluss. Ein Recht auf Glasfaseranschluss besteht nur soweit als die REA dies im Anhang ausdrücklich eingeräumt hat.

2.3 Gemeinsamer Anschluss

Die REA ist berechtigt, eine oder mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden ohne Kostenfolge für die REA oder die weiteren Kunden anzuschließen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der REA nicht befugt, Anlagen Dritter an das Netz oder seine Anlagen anzuschließen.

2.4 Dienstbarkeiten; Zutrittsrecht

Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte erteilen der REA kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 f. ZGB für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, dieses Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt ist.

Die REA ist jederzeit berechtigt, Dienstbarkeiten und insbesondere das vorstehend erwähnte Durchleitungsrecht auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundeigentümer ist zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag verpflichtet und verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstück diese Pflicht auf den Grundstücksnachfolger zu überbinden.

Der REA ist der Zutritt zu denjenigen Räumen und Liegenschaften, in denen sich die Abgabestellen befinden, zu angemessener Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, zu gestatten.

3. Übertragbarkeit

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der REA, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Im Falle der Übertragung eines Grundstückes, ist der Grundstückseigentümer zur Übertragung des Anschlussvertrages mit der REA an den Rechtsnachfolger verpflichtet.

4. Entgelt

4.1 Anschluss

Der Aufwand für Neuanschlüsse an das Verteilnetz geht zulasten des Kunden. Der Aufwand richtet sich nach den Kosten für die Erstellung der Kabelverbindung vom Netz bis und mit Signalübergabestelle inkl. notwendiger Grabarbeiten, Kabelschutz- und ähnliche begleitende bauliche Anschlussarbeiten. Diese sind nach den Weisungen der REA nachzuführen.

4.2 Anpassung des Hausanschlusses

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so geht der daraus entstehende Aufwand zu seinen Lasten.

5. Überbindung des Vertrags

Bei einer Handänderung ist der Kunde verpflichtet, den neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten auf den Anschlussvertrag mit den vorliegenden AGB zu verpflichten und der REA ein vom neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten unterzeichnetes Exemplar des Vertrages zuzustellen. Solange der neue Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte seine Zustimmung zu den vorliegenden AGB nicht erklärt hat, haftet der bisherige Kunde gegenüber der REA für die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen und die Leistungen des Kunden.

V ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zahlungsmodalitäten

1.1. Rechnungsstellung

Die REA stellt ihre Leistungen monatlich in Rechnung.

1.2. Fälligkeit und Verzug

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug unter der Referenznummer des zugestellten Einzahlungsscheins und mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der REA zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

2. Unwirksamkeit und Rangfolgen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieser AGB vor.

3. Ersatzbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Regelungslücken.

4. Haftung

Die REA haftet für die Erbringung ihrer technischen Leistungen bei Absicht und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen sowie jede Haftung für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, insbesondere infolge Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Netznutzung oder Dienstleistungslieferung sind ausgeschlossen.

5. Datenschutz und Datenaustausch

Die REA ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verträge personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern oder zu verändern und zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses notwendig ist.

Bei Voicebox-Diensten akzeptiert der Kunde, dass die REA berechtigt ist, Nachrichten zu löschen, die der Kunde innerhalb von drei Monaten nach der Aufzeichnung weder abgehört noch gelöscht hat.

Die REA schliesst soweit gesetzlich zulässig jegliche Haftung für den Verlust oder die Verfälschung von Daten, Nachrichten etc. sowie die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen AGB und den separat abgeschlossenen Verträgen gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht. Gerichtsstand ist Amriswil, Schweiz.

VI ANHÄNGE

- Preisblätter